

ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLENDEN

für Ersatzvorhaben an anderer Stelle
(erforderlich für einen vorläufigen Bescheid)

an die

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)**
(bitte im Self-Service-Portal hochladen)

Antragsnummer: W

Datum der Antragsstellung:

Um die Betroffenen, die ein Ersatzvorhaben an anderer Stelle planen, möglichst gut zu unterstützen, kann diesen ein vorläufiger Bescheid¹ ohne eine Zusammenfassung der Schadensbegutachtung und ohne die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen², ausgestellt werden. Dieser berechtigt sie für eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 Prozent bzw. als vorweggenommene Härtefallregelung in Höhe von insgesamt 40 Prozent.

Neben dieser Erklärung benötigen wir weitere Pflichtdokumente:

- Aktueller Grundbuchauszug für das Schadensobjekt (nicht älter als sechs Monate bei Antragsstellung),
- Eigenerklärung des Antragstellers zu „Erforderlichen Genehmigung und Bestätigung der Gemeinde/kreisfreien Stadt“,
- ggf. bereits vorliegende Betroffenheitsbescheinigung

und weitere Nachweise:

- Notarieller Kaufvertrag(-entwurf) des Ersatzvorhabenobjektes oder
- formlose Kaufabsichtserklärung zwischen Käufer (antragstellende Person des Ersatzvorhabens) und Verkäufer mit Angabe der Adresse, des Flurstücks und des beabsichtigten Kaufpreises oder
- Reservierungsbestätigung des eingeschalteten Immobilienmaklers mit Angabe des beabsichtigten Kaufpreises und
- ggf. Erklärung des Antragstellers zu einer erhöhten Abschlagszahlung (erhöhter Liquiditätsbedarf und keine Möglichkeit einer anderweitigen Zwischenfinanzierung).

Bei einem teilzerstörten Objekt im sonstigen Überschwemmungsgebiet (blauen Gebiet) sind zwingend folgende weitere Dokumente einzureichen:

- Zusammenfassung der Schadensbegutachtung und
- Gefahrentestat der SGD Nord.

Diese Dokumente sind für eine vorläufige Bewilligung erforderlich und müssen von ihnen im Self-Service-Portal hochgeladen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Förderung eines Ersatzvorhabens an anderer Stelle mit der Wiederaufbauhilfe unter vergleichsweise strengeren Voraussetzungen als ein Wiederaufbau an gleicher Stelle gewährt wird.

Antragstellende/Antragsstellender

Name, Vorname:

E-Mail:

Telefon:

Geburtsdatum:

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl:

Ort:

Hiermit bestätige ich, dass die Voraussetzungen für ein Ersatzvorhaben an anderer Stelle gegeben sind.

¹ Bitte beachten Sie, dass der Abruf einer Abschlagszahlung für Ersatzvorhaben an anderer Stelle erst möglich ist, sobald der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid erlangt Bestandskraft durch den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Bescheides oder die postalische Zusendung der Rechtmittelverzichtserklärung an die ISB.

² Bitte bedenken Sie, dass Sie die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, sowie die Vereinheitlichte Zusammenfassung der Schadensbegutachtung innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides vorlegen müssen. Der Abruf weiterer Mittel kann erst dann getätigt werden.

Das geschädigte Gebäude liegt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

im besonderen Gefahrenbereich (gelbes Gebiet)

im sonstigen Überschwemmungsgebiet (blaues Gebiet)

außerhalb des besonderen Gefahrenbereiches/sonstigen Überschwemmungsgebietes

Das geschädigte Gebäude ist:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

teilweise zerstört¹

völlig zerstört²

Geschätzter Wertverlust am alten Grundstück (Vergleich vor und nach der Flut)³

Bei Erwerb eines unbebauten Grundstückes:
Geschätzte Kosten für die Errichtung eines gleichartigen Gebäudes⁴

Datum

Ort

Unterschrift der/des Antragstellenden

¹ Gebäude hat noch Bestandsschutz, wasserrechtlich und baurechtlich ist Wiederherstellung genehmigungsfrei.

² Bestandsschutz (wasserrechtlich und baurechtlich) besteht damit nicht mehr.

³ Ein Schätzwert ist hierfür ausreichend. Diese Angabe wird für die Berechnung Ihrer Billigkeitsleistung und somit die Erstellung Ihres vorläufigen Bescheids benötigt. Sollten Sie bereits eine „Vereinheitlichte Zusammenfassung der Schadensbegutachtung“ eingereicht haben und diese vollständig ausgefüllt sein (insbesondere Ziffer 3.1, d2) b), benötigen wir Ihre Eigenerklärung nicht.

⁴ Ein Schätzwert ist hierfür ausreichend. Diese Angabe wird für die Berechnung Ihrer Billigkeitsleistung und somit die Erstellung Ihres vorläufigen Bescheids benötigt. Sollten Sie bereits eine „Vereinheitlichte Zusammenfassung der Schadensbegutachtung“ eingereicht haben und diese vollständig ausgefüllt sein (insbesondere Ziffer 3.1, d1), benötigen wir Ihre Eigenerklärung nicht.